

A U S G A B E.

Göld. Holl. | Stüb. | Deut.

C A P U T I.

Bey voriger Rechnung hat Rendent^a
avanciret - - - -
welche demselben alhier wieder zu
guthe und in Ausgabe kommen
müssen.

Ia. Summa Per se.

Cl. dir?

AUSGABE.

CAPUT II.

An das Königl. Comptoir,
 laut des Herrn LandRenthmei-
 sters hiebeygefüger Abrechnung
 gezahlet: *1100000*

1721.

	Laut Quitt. N ^o .	Gl.	Holl.	Stüb.	Deut.
den . . . Januarii - - - -	1				
den . . . Febr. - - - -	2				
den . . . Martii - - - -	3				

*Et coetera das gantze Jahr
 hindurch.*

Ingleichem an besagtes Comptoir
 bezahlet wegen des Personellen
 Anschlages:

den . . . April, laut Quittung sub N ^o . - - - -					
den . . . Maji - - - -					

²da Summa der bezah-
 lung auff das Königl.
 Comptoir - -

AUSGABE.

CAPUT IV.

Wegen bezahlter Interesssen.

1721.

den . . . Aug. bezahlet an N. N.
für ein Capital von Gl.
verfallen den 1720.
à pro Cento - - -

den an N. N. für ein
Capital von Gl. ver-
fallen den 1720.
à pro Cento - - -

*Et coetera, und muss dahin gesehen
werden, das man alle Creditores
égaliret, nemlich das zum Exem-
pel, niemand pro Anno 1722.
bezahlet werde bis alle Creditores
die Interesssen pro Anno 1721. be-
kommen.*

4^{ta} Summa der bezah-
lung an Interesssen

Laut Quitt. No.	Gl.	Holl.	Stüb.	Deut.
-----------------------	-----	-------	-------	-------

A U S G A B E.

Guld. Holl. Stüb. Deut.

CAPUT VI.

Wegen Rendantens Tantième
oder Receptur.

Nach Abzug des Bestandes aus vori-
ger Rechnung, und des personellen
Anschlages, als von welchem letzte-
ren Rendanten 4. pro Cento durch den
Herrn LandRenthmeister seynd ver-
güthet worden, muß derselbe das
Hebe-Geld haben, von der Summa
von Gl. ... St. ... Dt. à
pro Cento zufolge accords, thut - -

6^{ta} Summa der Ausgabe an
Tantième oder Hebe-
Geld.

Per se.

remedij gna

Recapitulatio der Ausgabe.

	Guld.	Holl.	Stüb.	Deut.
1. An Vorschufs bey voriger Rechnung - - - - -				
2. An das Königl. Comptoir - - -				
3. An Onraet - - - - -				
4. An Interesssen von schuldigen Capitalien - - - - -				
5. An ordinairen und extraordinairen Ausgaben - - - - -				
6. An des Rendanten Tantiéme -				
Summa Summarum der Ausgabe - - -				
Die Einnahme sambt dem Bestande ist gewesen - - - - -				
Obige Ausgabe hingegen - - - - -				
Eines von dem andern abgezogen, bleibt Rendante schuldigh - - - - -				
<i>Oder hat Rendante avanciret - - -</i>				
So in künfftiger Rechnung übertragen werden sollen.				
Actum N. den				
NB. Hier müssen alle präsentе GeErben				

ten viritim unterzeichnen, und was Einer oder Anderer bey einigen Posten der Rechnung zu erinnern haben mögte, solches ist durch den Gerichts-Schreiber besonder zu notiren und das Prothocollum davon zugleich mit der Rechnung einzusenden.